

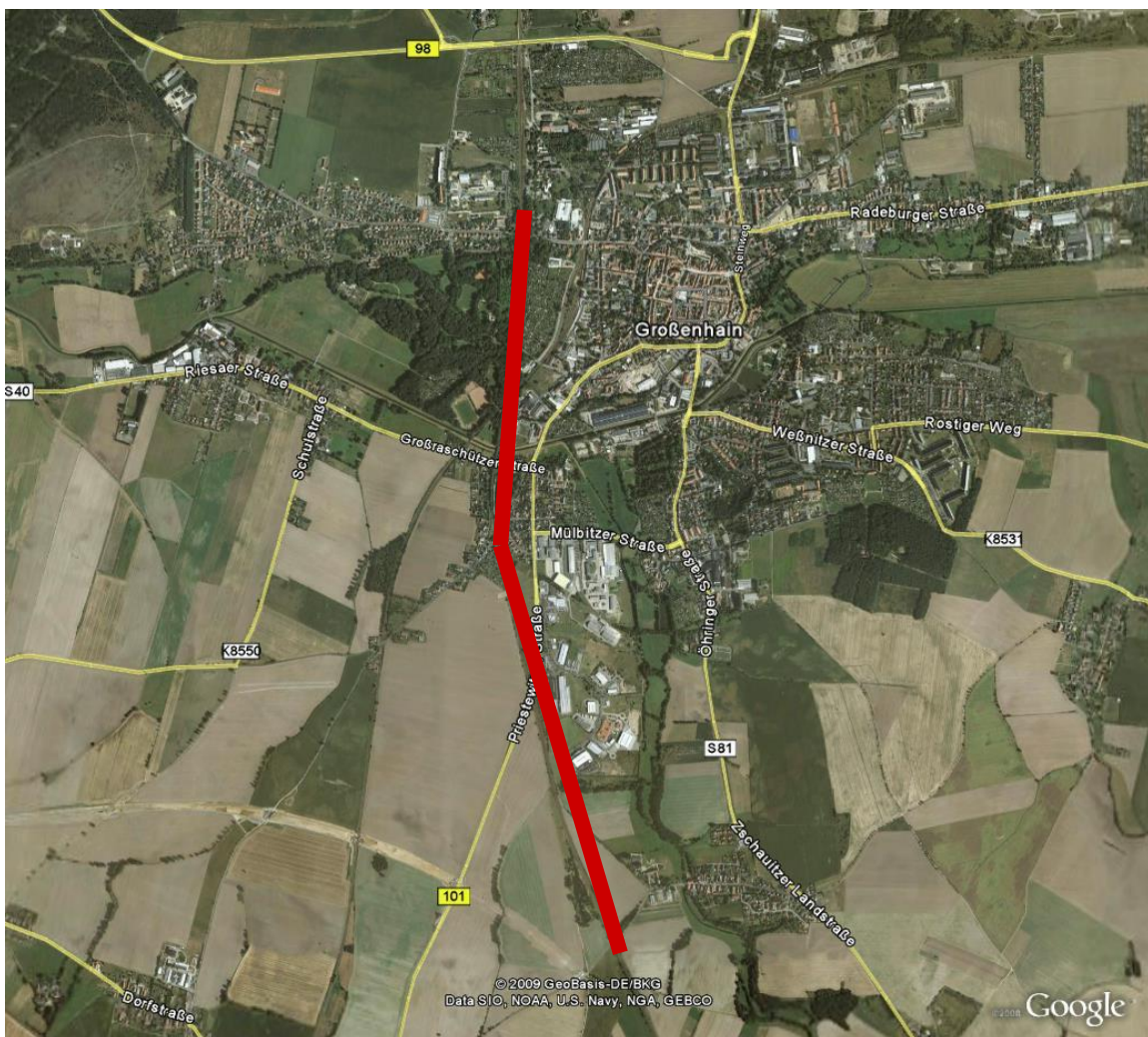


## INFORMATIONSPAPIER

**zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben der DB Netz AG Ausbaustrecke Berlin-Dresden, Strecke 6248 Dresden-Elsterwerda; Projektabschnitt 5; Großenhain, Berliner Bahnhof (a) – Böhla (a) von km 29,200 bis km 33,209**

### **1. Um welches Vorhaben handelt es sich? Was wird von Seiten der DB Netz AG geplant?**

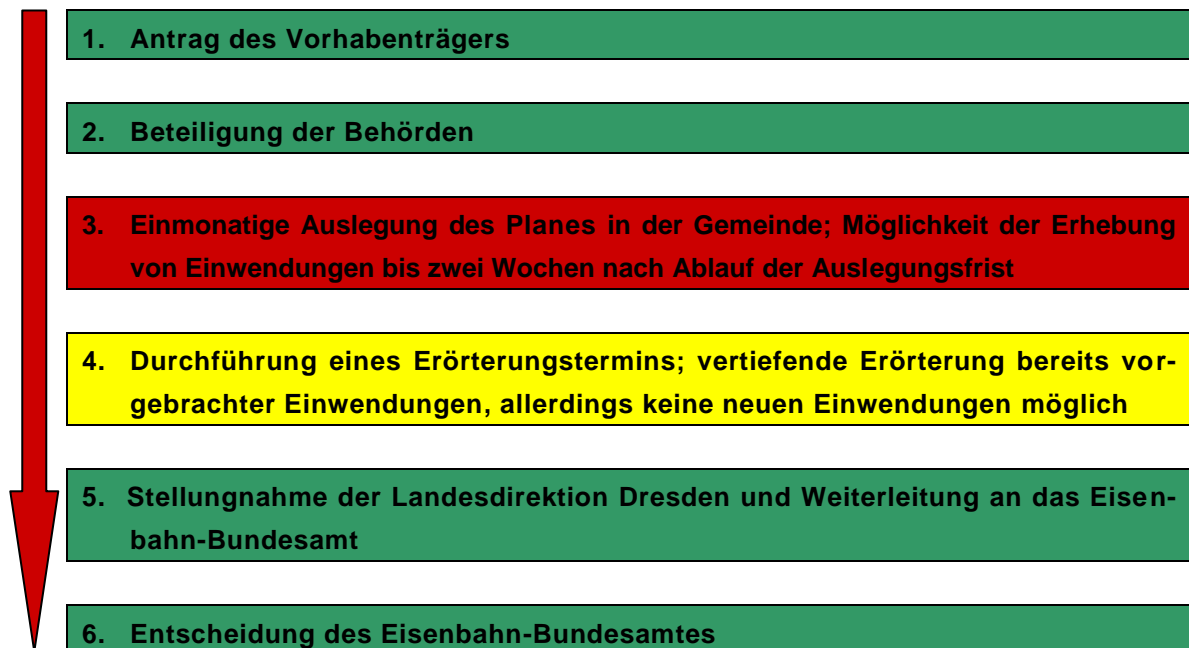
Ziel des angestrebten fachplanungsrechtlichen Verfahrens ist der Ausbau der zweigleisigen Strecke 6248 zwischen dem Berliner Bahnhof in Großenhain und dem Ortsteil Böhla der Gemeinde Priestewitz. Dadurch soll insbesondere eine Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 200 km/h erreicht werden. Es ist daher mit einer erhöhten Belastung aufgrund des Bahnbetriebes zu rechnen. Aktuell laufen seitens des Vorhabenträgers entsprechende Vorbereitungen zur Umsetzung dieses Projektes. Die voraussichtliche Ausdehnung des Vorhabens bzw. der betroffene Streckenabschnitt kann folgender Übersicht entnommen werden:



Die Stadt Großenhain geht derzeit davon aus, dass das Planfeststellungsverfahren hinsichtlich dieses Vorhabens in den Jahren 2012/2013 stattfinden wird. Nach gegenwärtigem Stand ist der Beginn der Bauarbeiten für das Jahr 2015 geplant.

## 2. Wie läuft das Planfeststellungsverfahren ab und was sind die maßgeblichen Beteiligungsschritte? Wann kann ich mich im Rahmen des Verfahrens äußern und meine Belange vortragen?

Damit ein Infrastrukturprojekt realisiert werden kann, muss ein sogenanntes **Planfeststellungsverfahren** durchgeführt werden. Eingeleitet wird das Verfahren durch einen Antrag des Vorhabenträgers, der DB Netz AG. Im Zuge des folgenden **Anhörungsverfahrens** (welches durch die Landesdirektion Dresden geführt wird) besteht die Möglichkeit für den Einzelnen gegen den Plan **Einwendungen** zu erheben. Diese Einwendungen werden sowohl von der Landesdirektion Dresden als auch abschließend vom Eisenbahn-Bundesamt geprüft. Im Falle der Zulässigkeit des Vorhabens erlässt das Eisenbahn-Bundesamt einen stattgebenden **Planfeststellungsbeschluss**. Es besteht die Möglichkeit gegen diesen Beschluss Klage zu erheben. Die einzelnen Schritte des Planfeststellungsverfahrens sind in der nachstehenden Grafik dargestellt, wobei die für die Erhebung und Erörterung von Einwendungen maßgeblichen Schritte rot bzw. gelb markiert sind:



Zunächst lässt der Vorhabenträger den vollständigen Plan der Landesdirektion Dresden zukommen, woraufhin diese das nachfolgend skizzierte Anhörungsverfahren (Schritte 2 bis 5) durchführt: Die Landesdirektion Dresden fordert zunächst die Behörden zur Stellungnahme auf. Sie veranlasst auch, dass der Plan in denjenigen Gemeinden, in denen sich dieser auswirkt, **ausgelegt** wird. Die Auslegung hat für die Dauer **eines Monats** zu erfolgen. Die Auslegung des Planes wird zuvor im Großenhainer Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

An dieser Stelle besteht nun die Möglichkeit der **Beteiligung des einzelnen Planbetroffenen**. Während der Auslegung des Planes kann **jeder** die entsprechenden Unterlagen einsehen und die Bedeutung des Projektes für die eigenen Belange feststellen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Dresden oder bei der Stadt Großenhain **Einwendungen gegen den Plan** erheben. Die herausragende Bedeutung dieses Schrittes wird im Rahmen der nächsten Fragestellung eingehender behandelt. Im Anschluss daran wird in der Regel ein **Erörterungstermin** durchgeführt. Die Durchführung des Erörterungstermines wird wiederum mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Großenhainer Amtsblatt bekannt gemacht. Im Rahmen dieses Termines können die bisher erhobenen Einwendungen vertieft behandelt werden. Neue Gesichtspunkte können hingegen **nicht** vorgetragen werden.

### **3. Was kann bzw. muss ich als Planbetroffener wann vortragen? Kann ich Einwendungen auch dann erheben, wenn sich mein Grundstück nicht in unmittelbarer Nähe zum - vom Plan umfassten - Bereich der Strecke befindet?**

Sobald der Plan ausgelegt wird, hat jeder die Möglichkeit, diesen einzusehen und Einwendungen hiergegen zu erheben. Die Einwendungen müssen **spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** erhoben werden, da ansonsten die sogenannte **Präklusion der Einwendungen** droht. Das bedeutet, dass Einwendungen, die nicht innerhalb dieser Frist erhoben wurden, ausgeschlossen sind, mithin nicht mehr geltend gemacht werden können. Dies hat zur Folge, dass die Einwendungen auch beispielsweise in einem eventuell stattfindenden Gerichtsverfahren gegen den Plan keine Berücksichtigung mehr finden können, selbst wenn sie zutreffend sein sollten. Dementsprechend stellt diese Öffentlichkeitsbeteiligung die **einzige Möglichkeit** dar, die eigenen Belange vorzubringen. Selbst im Falle einer Änderung des Planes und einer erneuten Auslegung können nur noch diejenigen Belange vorgetragen werden, die **aufgrund der Änderungen** verstärkt betroffen sind. Nicht geltend gemacht werden können die Belange, die bereits durch die ursprüngliche Planung berührt waren. Wie bereits dargestellt, können auch **im Rahmen des Erörterungstermins keine neuen Aspekte vorgetragen werden**. Einzig das bisher Vorgetragene kann eingehender erörtert werden. Es ist daher von herausragender Bedeutung, dass jeder Betroffene selbst **alle ihn betreffenden Belange zuvor** im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit innerhalb der bereits erwähnten Frist vorbringt. Es empfiehlt sich daher, **so viel wie möglich vorzutragen**; das betrifft zum einen **bestehende Rechtspositionen** (sowohl unmittelbare und mittelbare Betroffenheiten beispielsweise durch Inanspruchnahme von Eigentum, insbesondere durch Enteignung und zu erwartende Belastungen aufgrund Lärmimmissionen oder Erschütterungen), aber auch alle anderen **sonstigen Belange und Interessen des Einzelnen**. Zur Feststellung, ob eine Betroffenheit aufgrund des Planes vorliegt, bedarf es eines genauen Studiums - gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines spezialisierten Beraters – der auszulegenden Planunterlagen. Diese verfügen in der Regel über umfassende

Lärm- und Erschütterungsgutachten, aus denen sich die Änderungen der Belastungen ergeben. Selbst wenn sich das Eigentum des Einzelnen nicht in unmittelbarer Nähe zum von der Planung umfassten Bereich befindet (beispielsweise weil es etwas nördlicher oder südlicher des Planabschnittes liegt), kann bzw. muss sich der Betroffene innerhalb der bereits genannten Fristen äußern, wenn eine Betroffenheit aufgrund des Planes abzusehen ist. Die Auswirkungen des Planes bzw. des Vorhabens können sich nämlich auch über die Grenzen des geplanten Bereiches hinaus manifestieren.

#### **4. Sollten Betroffene sich zusammenschließen, um ihre Belange durchzusetzen?**

Bei gleicher Interessenlage kann ein Zusammenschluss zu einer Bürgergemeinschaft gegebenenfalls angezeigt sein. Auf diesem Wege sind ein koordiniertes Vorgehen und der Austausch von Ideen sowie Argumenten möglich. Hierbei reicht eine „lockere“ Vereinigung; es bedarf insbesondere keiner förmlichen Struktur beispielsweise im Rahmen eines Vereins oder Ähnlichem. Wichtig ist dabei jedoch, dass nach wie vor **jeder für sich seine Einwendungen und Belange vorbringen muss**. Zwar sind Sammeleinwendungen möglich, doch müssen diese dann **genau erkennen lassen**, wer an diesen beteiligt ist (Name, Adresse, eigenhändige Unterschrift, etc.).

#### **5. Wer hilft mir bei den Einwendungen? Wo kann ich weitere Informationen erhalten?**

Da eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt Großenhain und ihren Bürgern wichtig ist, werden von Seiten der Stadt Großenhain für alle ratsuchenden Bürger **mindestens zwei - kostenfreie - Bürgersprechstunden** angeboten. Je nach Bedarf behält sich die Stadt Großenhain vor, weitere Bürgersprechstunden durchzuführen. Die Bürgersprechstunden - an denen ein auf Verwaltungsrecht spezialisierter Jurist sowie ein Schallimmissionsgutachter teilnehmen werden – finden statt, sobald die Planunterlagen ausliegen. Der genaue Ort und Zeitpunkt werden im Großenhainer Amtsblatt rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gegeben. Im Rahmen dieser Termine werden die Fragen zur persönlichen Betroffenheit sowie zu den einzelnen Angriffsmöglichkeiten eingehend erörtert und mögliche Ansprechpartner vorgestellt.